

An die
Regionalnetze Linzgau GmbH
Bahnhofstraße 6

88630 Pfullendorf

Antrag auf Bauwasseranschluss/Vorübergehender Anschluss

Der/ Die Antragsteller(in) beantragt die Einrichtung eines Bauwasseranschlusses für den

Neuanschluss Ausbau Umbau

Stadtteil

Straße/Hausnummer

Flur

Flurstück Nr.

Antragsteller/in Grundstückseigentümer/in:

Name, Vorname

PZL, Wohnort

Straße / Hausnummer

Telefonisch erreichbar unter

Gewünschter Anschlusstermin:

Datum, ggf. Zeitraum

Rückrufnummer für Terminvereinbarung

Der/Die Antragsteller/in verpflichtet sich, den Bauwasserzähler umgehend nach Beendigung der Bauarbeiten von einem Mitarbeiter der Regionalnetze Linzgau ausbauen zu lassen.

1. Hinweise

Die Arbeiten erfolgen nach telefonischer Abstimmung eines Termins von Montag bis Freitag zwischen 7.30 bis 16.00 Uhr. Die Vorlaufzeit beträgt in der Regel 10 Arbeitstage. Bei kurzfristig gewünschten Montagearbeiten und außerhalb der o.g. Arbeitszeit wird ein Zuschlag nach dem gültigen Tarifvertrag berechnet.

Die Regionalnetze Linzgau GmbH behalten sich das Recht vor, den Montage- bzw. Demontagetermin aus Witterungsgründen kurzfristig zu verschieben. Der Auftraggeber wird gebeten, den genauen Demontagetermin 2 Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen.

Die Montage und Demontage des Bauwasseranschlusses inklusive des Zählers dürfen nur von Mitarbeitern der Regionalnetze Linzgau GmbH vorgenommen werden. Die Tiefbauarbeiten sind bauseits auszuführen.

Mit der Herstellung des Bauwasseranschlusses muss die Lieferung von Wasser beauftragt werden, die gesondert zu vergüten ist. Hierfür ist der Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgung auszufüllen. Für den provisorischen Wasseranschluss gilt ebenfalls der jeweils gültige Wassertarif.

Der Bauwasseranschluss ist auf das Jahr begrenzt in der er beantragt wurde.

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die vertraglich vereinbarte Leistung basierend auf dem Urteil des BFH vom 08.10.2008 (V R 61/03) unter den Begriff "Lieferung von Wasser" im Sinn von § 12 Abs. 2 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG)

i.V.m. Nr. 34 der Anlage zum UStG fällt und deshalb mit dem ermäßigten Steuersatz zu versteuern ist. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass die vertragliche Leistung, egal aus welchem Grund mit dem Regelsteuersatz gem. § 12 Abs. 1 UStG zu versteuern ist, verpflichtet sich der Anschlussnehmer, die Differenz zwischen dem Regelsteuersatz und dem ermäßigten Steuersatz zu erstatten.

Die RNL stellt dann eine korrigierte Rechnung aus.

Datum, Unterschrift Grundstückeigentümer

ggf. Unterschrift Bauleiter